

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ ] Veröffentlichung im AB1.  
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder  
(C) [X] An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 12. Dezember 1995

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 1012/92 - 3.2.1

**Anmeldenummer:** 85105636.6

**Veröffentlichungsnummer:** 0160981

**IPC:** B65D 25/22

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Aufhängevorrichtung für mit einer Verschlusskappe ausgestattete Behälter

**Patentinhaber:**

Rebhan, Horst

**Einsprechender:**

Weener Plastik GmbH & Co. KG

**Stichwort:**

-

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 56

**Schlagwort:**

"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 1012/92 - 3.2.1

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1**  
**vom 12. Dezember 1995**

**Beschwerdeführer:** Weener Plastik GmbH & Co. KG  
(Einsprechender) Industriestraße 1  
D-26826 Weener (DE)

**Vertreter:** Müller, Enno, Dipl.-Ing.  
Rieder & Partner  
Anwaltskanzlei  
Postfach 11 04 51  
D-42329 Wuppertal (DE)

**Beschwerdegegner:** Rebhan, Horst  
(Patentinhaber) Alte Heerstraße 12  
D-96342 Stockheim (DE)

**Vertreter:** Hoffmann, Klaus, Dr. rer. nat.  
Hoffmann, Eitle & Partner  
Patentanwälte  
Postfach 81 04 20  
D-81904 München (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom 20. Mai 1992,  
zur Post gegeben am 1. September 1992, über  
die Aufrechterhaltung des europäischen  
Patents Nr. 0 160 981 in geändertem Umfang.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** F. Gumbel  
**Mitglieder:** S. Crane  
J.-C. de Preter

## Sachverhalt und Anträge

I. Auf die europäische Patentanmeldung Nr. 85 105 636.6 ist am 17. Januar 1990 das europäische Patent Nr. 0 160 981 erteilt worden.

II. Gegen das erteilte Patent hat die Beschwerdeführerin Einspruch eingelegt und den Widerruf des Patents wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit beantragt.

Zum Nachweis des Stands der Technik wurde auf folgende Dokumente verwiesen:

(D1) DE-A-3 147 097

(D2) US-A-2 882 388

III. In einer am Ende der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1992 verkündeten Zwischenentscheidung, in schriftlich begründeter Form zur Post gegeben am 1. September 1992, hat die Einspruchsabteilung im Hinblick auf Artikel 102 (3) EPÜ festgestellt, daß unter Berücksichtigung der Änderungen entsprechend dem Hilfsantrag des Beschwerdegegners (Patentinhaber) das Patent und die Erfindung, die es zum Gegenstand hat, den Erfordernissen des EPÜ genügen.

IV. Anspruch 1 gemäß dem der Zwischenentscheidung zugrundeliegenden Hilfsantrag des Patentinhabers lautet wie folgt:

"Aufhängevorrichtung für mit einer Verschlusskappe (2) ausgestattete Behälter (1), wie Flaschen aus Kunststoff, mit einer vorzugsweise aus einer Kordel oder dergleichen gebildeten Aufhängeschlaufe (9), die mit ihren Enden an der Verschlusskappe (2) durch Anspritzen befestigt ist, wobei die Verschlusskappe eine Ausgabeöffnung für den Behälterinhalt aufweist, welche mittels einer Verschließ-

klappe abgedeckt ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Verschließklappe (5) in an sich bekannter Weise über ein Filmscharnier (6) einstückig mit der Verschlußkappe (2) verbunden ist, daß die Aufhängeschlaufe (9) zumindest teilweise in eine in der Verschlußkappe (2) ausgebildete Nut (7) lösbar eingesenkt ist und in der eingesenkten Lage über die Verschließklappe (5) verläuft und daß die Länge der Aufhängeschlaufe (9) derart bemessen ist, daß sie in der in der Nut (7) eingesenkten Lage eng an der Verschlußkappe (2) anliegt."

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 4 richten sich auf bevorzugte Ausführungsformen der Aufhängevorrichtung nach dem Anspruch 1.

- V. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 7. November 1992 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerdebegründung ist am 8. Januar 1993 eingegangen.

Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent in vollem Umfang zu widerrufen.

Zur Stützung dieses Antrags hat die Beschwerdeführerin im wesentlichen folgendes vorgebracht:

In der angefochtenen Entscheidung sei zum Hauptantrag des Patentinhabers zutreffend festgestellt worden, daß es im Lichte des Stands der Technik nach dem Dokument D2 keiner erfinderischen Tätigkeit bedurft habe, eine Aufhängeschlaufe in eine Nut einzulegen. Es komme jetzt nur darauf an, ob dasselbe gelte, wenn bei der Verschlußkappe eine an sich bekannte Verschließklappe vorhanden sei und die Aufhängeschlaufe den Bereich der Verschließkappe kreuze. Diese Frage sei eindeutig zu bejahen, weil

eine ähnliche Anordnung von Verschließklappe und Aufhängeschlaufe schon aus dem gattungsbildenden Stand der Technik nach dem Dokument D1 bekannt sei.

VI. Der Beschwerdegegner widersprach den Ausführungen der Beschwerdeführerin und beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen der Artikel 106 bis 108 sowie der Regeln 1 (1) und 64 EPÜ. sie ist daher zulässig.

2. *Artikel 123 (2) und (3) EPÜ*

Der geltende Anspruch 1 setzt sich im wesentlichen zusammen aus den Merkmalen der ursprünglichen Ansprüchen 1 und 4 sowie den Angaben, daß die Aufhängeschlaufe durch Anspritzen an der Verschlusskappe befestigt ist und in der in der Nut eingesenkten Lage eng an der Verschlusskappe anliegt, und daß die Verschließklappe über ein Filmscharnier einstückig mit der Verschlusskappe verbunden ist. Diese Angaben sind aus Seite 5, Zeile 30 bis Seite 6, Zeile 3 bzw. Seite 5, Zeilen 20 bis 24 zu entnehmen.

Die abhängigen Ansprüche 2 bis 4 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 2, 3 und 5.

Die in der Beschreibung vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf eine Würdigung des relevanten Stands der Technik sowie eine Anpassung an die neuen Ansprüche.

Die geltenden Unterlagen sind daher im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ nicht zu beanstanden.

Da der geltende Anspruch 1 sämtliche Merkmale des erteilten Anspruchs 1 enthält, ist auch dem Erfordernis des Artikels 123 (3) EPÜ Genüge getan.

3. *Stand der Technik*

3.1 Das Dokument D1, von dem im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 ausgegangen wird, beschreibt einen Behälter mit einer Verschlusskappe und einer Aufhängeschlaufe, die mit ihren Enden an der Verschlusskappe befestigt ist. Die Aufhängeschlaufe trägt einen Stöpsel für eine Ausgabeöffnung in der Verschlusskappe. In der Schließstellung hält der Stöpsel die Aufhängeschlaufe in unmittelbarer Nähe der Außenfläche der Verschlusskappe.

3.2 Das Dokument D2 bezieht sich auf eine Bodenverschlusskappe für ein Taschenlampengehäuse, die mit einer Aufhängeschlaufe versehen ist. Die Aufhängeschlaufe ist ringförmig und über einen Steg mit der Kappe einstückig verbunden. Sie kann in eine ringförmige Nut in der Stirnfläche der Kappe lösbar eingesenkt werden.

4. *Neuheit und erfinderische Tätigkeit*

Der Gegenstand des geltenden Anspruchs 1 ist unbestritten neu. Er unterscheidet sich von dem gattungsbildenden Stand der Technik nach dem Dokument D1 durch die im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 angegebenen Merkmale.

Beim Stand der Technik nach dem Dokument D1 steht die Aufhängeschlaufe in der Schließstellung etwas von der Verschlusskappe ab. Aus diesem Grunde kann die Aufhängeschlaufe z. B. beim Versand oder Verkauf noch störend wirken. Darüber hinaus besteht bei der Handhabung des bekannten Behälters die Gefahr, daß eine auf die Aufhängeschlaufe ausgeübte Kraft zum unbeabsichtigten

Öffnen des Behälters führen könnte. Aufgabe der vorliegenden Erfindung ist es, eine Aufhängevorrichtung zu schaffen, bei der diese Probleme nicht auftreten. Erfindungsgemäß ist die Aufhängeschlaufe aufgrund ihrer Anordnung in der Nut in die Verschlusskappe voll integriert. Abstehende Abschnitte sind daher nicht mehr vorhanden. Darüber hinaus wird die Aufhängeschlaufe durch die Nut in Position gehalten und dient in dieser Position dazu, ein unbeabsichtigtes Öffnen der einstückig mit der Verschlusskappe verbundenen Verschließklappe zu verhindern. Es ist somit ersichtlich, daß sich das der Erfindung zugrundeliegende Konzept grundsätzlich vom Stand der Technik nach dem Dokument D1 unterscheidet, da dort der Stöpsel mit der Aufhängeschlaufe unlösbar verbunden ist und außer seiner Schließfunktion noch dazu dienen soll, die Aufhängeschlaufe in Position zu halten. Bei der erfindungsgemäßen Anordnung kann dagegen die Aufhängeschlaufe nur als solche benutzt werden, wenn der Behälter geöffnet ist.

Das Dokument D2 befaßt sich nicht mit einer Verschlusskappe, die irgendwelche Art von Verschließklappe aufweist, die in Schließstellung gehalten werden soll. Bei diesem Stand der Technik kommt es nur darauf an, die Aufhängeschlaufe in die Verschlusskappe auf günstige Weise zu integrieren. Dem Dokument D2 sind daher keine Hinweise zu entnehmen, die den Fachmann zur erfindungsgemäßen Anordnung führen könnten.

Die Tatsache, daß im kennzeichnenden Teil des Anspruchs 1 die einstückige Verbindung der Verschließklappe mit der Verschlusskappe über ein Filmscharnier als "an sich bekannt" angegeben ist, bedeutet entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht, daß die Kombination dieses Merkmals mit den gattungsgemäßen Merkmalen als bekannt anzusehen ist. Dort ist nämlich nicht die Verschließklappe, sondern die Aufhängeschlaufe mittels

des Filmscharniers mit der Verschlusskappe verbunden. Aber selbst wenn man davon ausgehen würde, daß ein Behälter mit einer Aufhängeschlaufe und einer über ein Filmscharnier einstückig mit der Verschlusskappe verbundenen Verschließklappe grundsätzlich bekannt ist, was nicht druckschriftlich belegt ist, ist der Kammer nicht ersichtlich, welche aufgrund der Dokumente D1 und D2 naheliegenden Überlegungen den Fachmann dazu anregen könnten, die Aufhängeschlaufe, die Verschlusskappe und die Verschließklappe entsprechend der Lehre des vorliegenden Anspruchs 1 zu gestalten bzw. einander zuzuordnen.

Die Kammer kommt somit zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Artikel 52 (1) und 56 EPÜ).

### **Entscheidungsformel**

**Aus diesen Gründen wird entschieden:**

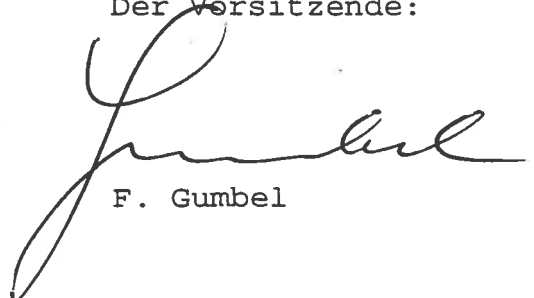
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel